



Wir hören zu, sehen hin und
sprechen darüber.

**Prävention macht
handlungsfähig.**

**Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
für ein respektvolles Miteinander in der DLRG-
Jugend**

Stand: 20.04.2016

Inhalt

	Vorwort.....	3
1	1. Schutz von Kinder und Jugendlichen– Position der DLRG-Jugend.....	5
2	2. Hintergrundwissen.....	6
3	2.1 Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?	7
4	2.2 Strategien von Täter/innen.....	8
5	2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.....	9
	Prävention	9
6	3. Handlungsfelder im Bereich Prävention.....	9
7	3.1 Verbandliche Risikoanalyse	10
8	3.2 Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeiter/innen.....	11
9	3.3 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	12
10	3.4 Ansprechpersonen	13
11	3.5 Der klare Umgang miteinander	15
12	3.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	15
13	3.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen	16
	Intervention.....	17
14	4. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	17
15	4.1 Bearbeitung eines Verdachts durch Krisenplan und Krisenteam.....	18
16	4.2 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren	22
17	4.3 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz.....	22
	Aufarbeitung	23
18	5. Aufarbeitung und Weiterentwicklung.....	23
19	5.1 Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.....	23
20	5.2 Kommunikation nach innen	24
21	5.3 Öffentlichkeitsarbeit	24
	Literaturverzeichnis	26

1 Vorwort

2 Die DLRG-Jugend setzt sich in ihren vielfältigen Angeboten „für die körperliche und geistige
3 Unversehrtheit aller Menschen“ ein und engagiert sich dafür, „dass sich jeder einzelne
4 Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann.“ Diese Formulierungen aus dem Leitbild
5 beschreiben den grundsätzlichen Anspruch, positive Lebensbedingungen für Kinder und Ju-
6 gendliche zu gestalten und für ihre Interessen einzustehen.

7 In diesem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit wachsen besondere Beziehungen,
8 die durch persönlichen Austausch und Kontakt, durch das oftmals enge Zusammenwirken
9 von unterschiedlichsten Mitgliedern (Alter, Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft) ge-
10 prägt sind.

11 Diese freiwillige, selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet jedoch
12 Ansatzpunkte, im meist vertrauensvollen Miteinander Grenzen zu überschreiten. Die Über-
13 nahme von Verantwortung eröffnet auch die Möglichkeit, diese zu missbrauchen. Eigene In-
14 teressen zu Lasten anderer Menschen zu verfolgen ist eine Form von Gewalt. Im Folgenden
15 liegt der Fokus auf einer besonderen Form der Gewalt gegen Menschen, der sexualisierten
16 Gewalt.

17 Jede/r kann auch in der DLRG-Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Wir spre-
18 chen daher nicht von „Opfern“ sondern von „Betroffenen“. Studien gehen davon aus, dass
19 fast jede/s dritte Mädchen oder Frau und jeder siebte Junge / Mann mindestens einmal im
20 Leben damit konfrontiert ist¹. Menschen mit Behinderung sind weitaus häufiger betroffen.²

21 Besonders häufig werden Kinder in der Altersstufe von 5- bis 14 Jahren von Personen aus
22 ihrem Umfeld bedrängt oder angegriffen. Täter/innen können Männer, Frauen und auch Ju-
23 gendliche sein, die meist sehr gut in ihrem direkten sozialen Umfeld eingebunden sind. Ak-
24 tuelle Daten von Betroffenen weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über se-
25 xualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese
26 häufiger in Institutionen erleiden. Wir gehen demzufolge davon aus, dass auch in unserem
27 Umfeld und Verband Täter/innen aktiv sind!

28 Insbesondere die Abhängigkeiten in Bezug auf das Alter und unsere Strukturen, aber auch
29 Vertrauensverhältnisse machen den verbandlichen Auftrag deutlich, eine handlungsrelevante
30 Auseinandersetzung mit den Problemen der sexualisierten Gewalt voranzutreiben. Proble-
31 me, die durch sexualisierte Gewalt auftreten können, gehören daher in unserer Kinder- und
32 Jugendverbandsarbeit immer dazu.

33 Die Umsetzung des Schutzauftrages soll durch das vorliegende Schutzkonzept, an dessen
34 Erarbeitung die Ansprechpersonen Prävention für sexualisierte Gewalt der Landesverbände
35 in stetigen Vernetzungstreffen mitwirkten, gefördert werden. Ziel des Konzeptes ist es, die
36 Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt, die verbandsinterne Kommunika-
37 tion sowie die Überprüfung der eigenen Strukturen hinsichtlich klarer und anwendbarer
38 Verfahrensabläufe zu unterstützen.

39 Diese Grundlage richtet sich insbesondere an die Vorstände der jeweiligen Gliederungen, in
40 deren Verantwortungsbereich es liegt, gliederungsspezifische Präventionsmaßnahmen und
41 situationsbedingte Handlungsschritte einzuleiten. Des Weiteren gilt es, Qualifizierungsmaß-
42 nahmen umzusetzen und die nachhaltige Weiterbearbeitung des Schutzkonzeptes zu veran-

¹Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst jedoch nur das Hellfeld, also die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten. In diesem Deliktsbereich wird aber von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen

² International Disability Foundation-The World Disability Report, Genf, 1998

1 kern.

2 Im **Schutzkonzept** werden neben Grundlagen notwendige Handlungsabläufe, Informati-
3 onsverfahren und Qualitätsstandards definiert, wie sie die DLRG-Jugend als verbindlich vor-
4 sieht. Was wollen wir gemeinsam zur Prävention sicherstellen? Wie wollen wir verfahren,
5 wenn Eingreifen notwendig ist?

6 Der ergänzend zum Schutzkonzept entwickelte **Praxisteil** bietet Hilfestellungen, die Vorge-
7 hensweisen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention konkret werden lassen. Mit
8 welchem Blick müssen wir auf unsere Maßnahmen und Angebote sowie auf unsere Struktu-
9 ren schauen, um sie für Täter/innen abwehrend zu gestalten? Wie können wir Kinder und
10 Jugendliche und Erwachsene für ihre eigenen Grenzen sensibilisieren und gegenüber mögli-
11 chen Formen von Gewalt und sexuellen Übergriffen stärken? Und wie können wir selbst
12 konkret, angemessen und sicher handeln, wenn ein Verdacht auftritt?

13 Tipps und Hinweise auf weiterführende Auseinandersetzungsmöglichkeiten finden sich ent-
14 sprechend im Praxisteil.

15 Ein Kind erzählt seine Betroffenen Geschichte siebenmal bevor ihm ein Erwachsener glaubt.
16 Allein diese nüchterne Zahl sollte alle im Verband Verantwortlichen aufrütteln und motivie-
17 ren, Strukturen zu schaffen, die helfen, schnell zu reagieren.

18 Eine „Kultur der Aufmerksamkeit“ zu fördern, die bereits Übergriffe verhindert, abwendet
19 und aufarbeitet, um künftige Risiken zu minimieren, ist dabei unser Ziel.
20

1. Schutz von Kinder und Jugendlichen– Position der DLRG- Jugend

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir, die DLRG-Jugend, nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) und in unserem Leitbild verankert sind, indem wir ...

... Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen.

... uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere (der Prävention) sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabu erklären.

... sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein täter/innenfeindliches Umfeld schaffen.

... unsere (Jugend)Vorstände, Jugendleiter/innen, Trainer/innen und andere Verantwortliche informieren und schulen.

... Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt benennen, aus- und fortbilden.

... ein offenes Ohr haben, jede Situation ernst nehmen, sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen und

... persönliche Daten vertraulich behandeln.

1 Die DLRG-Jugend setzt sich im Bundesverband seit der Auftaktveranstaltung „Sexueller
2 Missbrauch an Mädchen und Jungen in der DLRG und der DLRG-Jugend“ im Jahr 2000 mit
3 dem Themenfeld auseinander.
4 Ein grundlegender Beschluss zur „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt in der
5 DLRG-Jugend“ wurde auf dem Bundesjugendtag 2013 gefasst. Als Ergebnis der Zusammen-
6 arbeit der Landesverbände und des Bundesverbandes entstand im Rahmen der seit 2013
7 regelmäßig durchgeführten Vernetzungstreffen vorliegendes Schutzkonzept. Es soll unter-
8 stützen, Unsicherheiten abzubauen, Berührungsängste mit dem Thema zu reduzieren und für
9 die Problemstellungen der sexualisierten Gewalt sensibilisieren.

10 Zunächst gilt es gemeinsam eine eindeutige Haltung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ zu
11 erarbeiten und diese anschließend als Richtlinie im Leitbild und praxisbezogen in der Ord-
12 nung zu verankern.
13 Mit einer entsprechenden Leitbildänderung positioniert der Verband den Schutz von Kindern
14 und Jugendlichen als wichtige Aufgabe. Er erklärt sich zuständig und setzt ein Zeichen nach
15 außen, auch an potentielle Täter/innen, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und
16 umgehend Gegenmaßnahme erfährt. In der Ordnung finden diese Grundsätze konkreten
17 Niederschlag, z.B. in Form von sicher zu stellenden Ressourcen wie einer Beauftragung für
18 Ansprechpersonen.

19 Mit dem Motto „Wir hören zu, sehen hin und sprechen darüber – Prävention macht hand-
20 lungsfähig!“ stellten die Delegierten des Bundesjugendtages 2016 eine wichtige Weiche zur
21 Beachtung und Umsetzung des Themas in den jeweiligen Gliederungen der DLRG-Jugend.
22 Der Bundesjugendvorstand richtet sich entsprechend mit diesem Schutzkonzept, der fortzu-
23 schreibenden Praxishilfe sowie den angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen an alle Engagier-
24 ten in der DLRG-Jugend und dankt ihnen für ihre Präventionsarbeit.

25 **2. Hintergrundwissen**

26 Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen wird seit dem 1. Januar 2012 durch die
27 gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) gefordert. Durch das
28 BKSchG wurden bestehende Gesetze (vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG
29 oder Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und In-
30 formation im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Jugend(verbands)arbeit wichtigen
31 Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII.³

32 Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband verpflichtet, sich mit dieser
33 Thematik auseinander zu setzen und die Bereitschaft, diesbezügliches Hintergrundwissen für
34 die Praxis zu nutzen, steigt.

35 Fakten die die Wichtigkeit dieses Themas belegen, gehen darüber hinaus aus zahlreichen
36 Untersuchungen hervor.

37 Laut MiKADO-Studie⁴ waren Betroffene bei ihrer ersten Erfahrung von sexualisierter Gewalt
38 im Durchschnitt 9,5 Jahre alt. Nur ein Drittel dieser Gewalterfahrungen wurde mitgeteilt,
39 gerade mal 1% wird Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt. Kinder und Jugendli-

³ Der neustrukturierte § 8a SGB VIII beschreibt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und definiert Zuständigkeiten. Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der § 79a SGB VIII wurde neu eingeführt und schreibt den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätsentwicklung fest. Arbeitshilfen und Stellungnahmen zum Umgang mit Führungszeugnissen vom DBJR gibt es hier:http://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html?elID=dam_frontend_push&docID=1823

⁴ MiKADO steht für "Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer" und ist ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg, das zwischen 2012-2015 vom Bundesfamilienministerium gefördert wurde,; http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf Stand 05.12.2015

1 che mit Behinderung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Lange wurde die Tatsache, dass
2 auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wenig beachtet. Daher fiel es vielen
3 von ihnen schwer, das Geschehene als Form von Gewalt zu erkennen und in Worte zu fas-
4 sen. Hinzu kommt, dass Jungen oft weniger geglaubt wird als Mädchen. Kaum jemand kann
5 sich vorstellen, dass Schwestern, Mütter, Brüder, Väter, Babysitter/innen, Erzieher/innen,
6 Jugendgruppenleiter/innen oder Nachbar/innen Jungen und Mädchen missbrauchen. Laut po-
7 lizeilicher Kriminalstatistik ist ein Viertel der von sexueller Gewalt Betroffenen männlichen
8 Geschlechts. Die Dunkelziffer liegt höher, diese wird auf etwa ein Drittel der betroffenen
9 Kinder und Jugendlichen geschätzt.⁵

10 **2.1 Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?**

11 Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung von
12 grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder aber noch
13 nicht über die Fähigkeit, diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist daher
14 die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, diese durch eine angemessene Begleitung zu
15 gewährleisten.

16 Vereinfacht gesagt, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder
17 seelische Grundbedürfnisse, die Kinder haben, durch Verantwortliche missachtet werden.
18 Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung.

19 Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendli-
20 chen oder einer/eines Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder
21 schädigend wirkt. Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver,
22 sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind/Jugendliche/r nicht frei und überlegt zustimmen
23 bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den
24 Willen des Kindes/ Jugendlichen. Der/die Täter/in nutzt die Macht- und Autoritätsposition
25 aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen.⁶

26 Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine gewalttätige
27 Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der
28 Sexualität.

29 Zu sexualisierten Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperli-
30 cher Gewaltanwendung (z.B. das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Verge-
31 waltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B.
32 Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund
33 des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können⁷. In der
34 Regel kennt das Kind die/den Erwachsene/n oder Jugendlichen gut, vertraut ihr/ihm und er-
35 wartet deshalb von ihr/ihm nichts Böses.

36 ➤ Wie schwerwiegend ist die sexualisierte Tat?

37 Für die Bewertung einer Tat sind nicht nur objektive Faktoren sondern auch subjektives Er-
38 leben von Bedeutung. Als Orientierung kann dienen:

39 *Grenzverletzungen* (z.B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verlet-
40 zend empfundene Bemerkung) können aus Versehen geschehen. Sie sind im Verbandsalltag
41 nicht ganz zu vermeiden, doch korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegen-
42 über mit einer respektvollen Haltung begegnet.

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen, besonnen handeln, 2012, S.32

⁶ Bange/Deegener, Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen .Weinheim 1996, S. 105

⁷ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind unter §§ 174-184 f StGB definiert

- 1 **Übergriffe** hingegen geschehen nicht aus Versehen. Sie werden als Machtmittel missbraucht
 2 und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie werden möglich aufgrund persönlicher
 3 bzw. pädagogischer Mängel und fordern den Verband konsequent einzugreifen.
 4 **Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt** sind im Strafgesetzbuch definiert⁸.
 5 Zur Einschätzung der Schwere der Tat dient folgende Übersicht⁹:

sexuelle Grenzverletzung	sexueller Übergriff	sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> • ohne Absicht • aus Unwissenheit • keine Wahrnehmung von Schamgrenzen • nicht erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich, meist planvolles Handeln • Missachtung von inneren Schamgrenzen und/oder äußerer Abwehr • erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich, planvolles Handeln • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 174 – 184
⇒ pädagogische Intervention	⇒ pädagogische Intervention	⇒ pädagogische und juristische Intervention

- 6 In der DLRG- Kinder- und Jugend(verbands)arbeit gilt: Kinder werden ernst genommen,
 7 sexualisierte Gewalterfahrungen ohne Körperberührung werden nicht bagatellisiert und das
 8 Geschilderte wird gemäß einer Krisenvereinbarung (siehe Kapitel 4) überprüft.

9 2.2 Strategien von Täter/innen

10 Nochmals: schwerwiegende Handlungen sexualisierter Gewalt geschehen *nie* „aus Versehen“
 11 sondern zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die sexuellen Übergriffe über einen lan-
 12 gen Zeitraum an. Täter/innen entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Über-
 13 griff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an,
 14 wo Täter/innen einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen i.d.R. be-
 15 wusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden
 16 dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel
 17 eine mehrstufige Strategie¹⁰ der Verantwortungsabwehr.

18 Täter/innen suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie
 19 und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. in pädagogi-
 20 schen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereichen)¹¹.

21 Ein Medium, welches immer häufiger auch von Täter/innen zur Anbahnung von Kontakten
 22 und sexuellen Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre
 23 Beziehungen auch online, z.B. in sozialen Netzwerken. Laut Statistik¹² nutzen 98,4 Prozent
 24 der 14- bis 19-jährigen in Deutschland das Internet, europaweit bereits 42 Prozent der 6-
 25 jährigen. 85% der 12-13jährigen verfügen über ein eigenes Smartphone. Damit geht die
 26 Möglichkeit einher, (auch ungewollt) in Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornografischen
 27 Inhalten zu kommen oder selbst Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen seitens
 28 Erwachsener zu werden (durch sog. „Grooming“ = anbahnen). Auch besteht die Gefahr,

⁸ Erläuterungen dazu im Praxisteil, Kapitel 2.1 „Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt“

⁹ Vgl.: Enders, U./ Eberhardt, B. (2010), S.27

¹⁰ Deegener, G., Sexueller Missbrauch: Die Täter, 1995

¹¹ Laut MiKADO-Studie 2015 der Universität Regensburg zum sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendli-
 chen ließen sich unter inhaftierten Täter/innen ca. 15% der Gruppe mit beruflichem Kontakt zu Kindern zu-
 ordnen http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf

¹² <http://www.mikado-studie.de/index.php/risiko-internet.htm> Stand: 09/2011

1 dass eigene Bilder von anderen Kindern oder Jugendlichen missbräuchlich verbreitet werden
2 (Sexting/ cyber mobbing). Bilder, die einmal eingestellt wurden, sind für immer im Netz ver-
3 fügbar.

4 **2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen**

5 Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und sexualisier-
6 ten Machtspielen durch Jugendliche unfreiwillige sexuelle Erfahrungen. Das Spektrum reicht
7 von anzüglichen Bemerkungen, obszönen SMS, aggressiven Kommentaren über ihren Kör-
8 per, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, ungewollten Berührungen, bis zur Nötigung
9 oder Vergewaltigung. Das Ausmaß an sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen („peer-to-
10 peer-Gewalt“) ist bislang kaum bekannt. Häufig werden Übergriffe unter Gleichaltrigen baga-
11 tellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Laut polizeilicher Kriminalstatistik des Jahres 2014
12 sind ein Drittel der Täter/innen selbst minderjährig (z.B. ältere Brüder, Klassenkame-
13 rad/innen, Vereinskamerad/innen).¹³

14 Um zu erkennen, wann sexuell übergriffiges Verhalten beginnt und angemessen handeln zu
15 können, ist ein Grundlagenwissen darüber, welche Verhaltensweisen zur normalen Entwick-
16 lung gehören, eine wichtige Voraussetzung für ehrenamtliche wie hauptberufliche Mitarbei-
17 ter/innen.

18 **Prävention**

19 Im allgemeinen Sprachgebrauch sind mit Prävention vorbeugende Maßnahmen gemeint, um
20 Schädigungen zu vermeiden. Tatsächlich zielt Prävention sexualisierter Gewalt auf mehrere
21 Ebenen. Sie will sowohl auf lange Sicht Maßnahmen schaffen, die das Risiko sexualisierter
22 Gewalt dauerhaft verringern können als auch Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst
23 früh aufdecken, schnell beenden und Folgen aus Übergriffen vermindern können. Die Ge-
24 samtstrategie eines Präventionskonzeptes muss daher die Handlungsebenen von Prävention,
25 Intervention und Aufarbeitung einbeziehen. In der Fachliteratur werden diese Teilbereiche
26 auch Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention genannt.

27 **3. Handlungsfelder im Bereich Prävention**

28 Prävention sexualisierter Gewalt meint alle Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte
29 Gewalt zu verhindern. Grundlage dafür ist eine wertschätzende, achtsame Haltung Kindern
30 und Jugendlichen gegenüber. Der Vorstand und die Mitglieder sollten ihre Haltungen und
31 Einstellungen dahingehend überprüfen. Präventionsmaßnahmen müssen alle Bereiche, Perso-
32 nen und Altersgruppen im Blick haben. Sie bezieht alle Beteiligten in die Erarbeitung von
33 Maßnahmen ein.

34 Es gibt zum einen allgemeine Präventionsmaßnahmen, diese beinhalten z.B.:

- 35 - Angebote zur Sensibilisierung und Aufklärung
- 36 - Festhalten von verbindlichen Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Verstößen

37 Zum anderen spezifische Maßnahmen, die aus einer individuellen Risikoanalyse der Gliede-
38 rung abgeleitet werden.

39 Sie sollten auf zwei Ebenen ansetzen: der strukturellen Ebene und der pädagogischen Ebene.
40 Die strukturelle Ebene bezieht sich auf das Handeln der Organisation. z.B. Regeln, Struktu-
41 ren, Richtlinien und Umgangsformen.

¹³ Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). Abschlussbericht,
<http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=28>

1 Die pädagogische Ebene stärkt Heranwachsende mit altersgerecht aufbereiteten Angeboten
2 und Materialien zur Auseinandersetzung mit der Thematik. Das Thema soll im Querschnitt
3 von Ausbildungen und Veranstaltungen verankert werden.

4 Intervention beschreibt alle Aktionen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalthandlungen zu
5 beenden. Dies beschreibt alle Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst frühzeitig er-
6 kennen und Verantwortliche in geeigneter Weise reagieren lassen. Hierzu gehört z.B. ein
7 Krisenplan, in dem Handlungsabläufe, Zuständigkeiten und Grenzen der Intervention klar
8 geregelt sind.

9 Unter Aufarbeitung können je nach Kontext unterschiedliche Maßnahmen verstanden wer-
10 den. Hier meint Aufarbeitung im Sinne einer Stärkung des Kinderschutzes zum einen die
11 Fallanalyse, um aus den Erkenntnissen, wenn möglich, die Strukturen und Angebote zu ver-
12 bessern. Des Weiteren beinhaltet dies die Vermittlung von Angeboten (beispielsweise der
13 Beratungsstellen) zur Verarbeitung des Erlebten oder in der Gliederung Geschehenen sowie
14 ggf. Maßnahmen der Rehabilitation bei unbegründeter Vermutung.

15 **3.1 Verbandliche Risikoanalyse**

16 Eine Risikoanalyse beschreibt die systematische Analyse zur Identifikation und Bewertungen
17 von Risiken. Im Zusammenhang der Prävention sexualisierter Gewalt meint sie die sorgfältige
18 Untersuchung der verbandlichen Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche durch sexuali-
19 sierte Gewalt verletzt werden können. Die Risikoanalyse ist Basis eines jeden Schutzkonzep-
20 tes. Durch sie soll offengelegt werden, wo die „verletzlichen“ Stellen in einer Organisation
21 liegen und wo demzufolge Verbesserungsbedarf besteht. Zur Bestandsaufnahme werden
22 Informationen anhand von Fragenstellungen gesammelt und interpretiert.

23 Die Risikoanalyse lässt sich in vier Schritte untergliedern:

24 Risikoidentifikation – Welche Risiken möglicher sexualisierter Gewalt können in den ver-
25 schiedenen Aktivitäten der Gliederung auftreten?

26 Risikobewertung – Benennen, wann ein Risiko eintreten könnte.

27 Risikomanagement – Erkennen von Ursachen, Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risi-
28 kovermeidung und der Prävention, Dokumentation und Umsetzung.

29 Überprüfung – Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen durchlaufen und aktualisieren.

30 Für die Analyse von Gefahrenpotentialen sollten so viele Informationsquellen wie möglich
31 genutzt werden. Mindestens folgende vier Quellen werden empfohlen:

32 1. Bewertung der Struktur durch Mitarbeiter/innen und Verantwortliche (Wie nehmen diese
33 z.B. die Informations- und Entscheidungswege wahr?)

34 2. Bewertung der Gegebenheiten durch Kinder und Jugendliche (Wie nehmen z. B. auch ehe-
35 malige Teilnehmer/innen die Ansprechbarkeit von Verantwortlichen wahr?)

36 3. Identifizierung möglicher Gelegenheitsstrukturen aus der Täter/innen-Perspektive (Welche
37 Veranstaltungen, die von den Jugendleiter/innen z.B. sehr „locker“ oder auch autoritär begleitet
38 werden, bieten sich für Täter/innenstrategien besonders an?)

39 4. Analyse früherer Fälle (Welche Fälle sind uns bekannt? Was ist vorgefallen? Was leiten wir dar-
40 aus ab?)

41 In dem Verfahren werden örtliche Gegebenheiten auf Sicherheit geprüft, Zusammenhänge
42 transparent gemacht, die Risikowahrnehmung der Mitglieder gefördert und Unsicherheiten,
43 Tabus oder Wissenslücken angesprochen. Diese Reflexion umfasst demnach sowohl die
44 Strukturen, das Handeln und die Einstellungen zum Thema der beteiligten Personen in der
45 Gliederung.

1 Eine Checkliste unterstützender Reflexionsfragen findest du im Praxisteil.
2 Jede Gliederung sollte eine Gefährdungsanalyse durchführen, um Schwachstellen und Stärken
3 herauszufinden, an denen man Präventionsmaßnahmen ansetzen kann.
4 Für die Auseinandersetzung mit den Risiken bedarf es eines Auftrages der entsprechenden
5 Leitungsebene sowie die Bereitstellung notwendiger Kompetenzen und Ressourcen.
6 Zur Erarbeitung einer Risikoanalyse wird empfohlen, eine zuständige Projektgruppe aus Mit-
7 arbeiter/innen aller Bereiche aufzustellen, um Erkenntnisse aus allen Aktivitäten berücksichti-
8 gen zu können. Die Beteiligung und Kommunikation der Gefährdungsanalyse nach innen und
9 außen macht klar, dass sexualisierte Gewalt nicht toleriert wird und Gegenmaßnahmen als
10 gemeinsame Aufgabe verstanden werden. Das Vertrauen, das Eltern dem Verband entgegen-
11 bringen, kann gestärkt werden.
12 Ein offener Umgang mit Fehlern bzw. Fehlverhalten ist die wichtigste Voraussetzung dafür,
13 dass ein Problem angesprochen, reflektiert und daraus gelernt werden kann. Eine offene
14 Fehlerkultur akzeptiert die Tatsache, dass Fehler passieren können und versucht, eine Atmo-
15 sphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz zu schaffen, um einen konstruktiven
16 Umgang mit Fehlern zu ermöglichen.¹⁴ Daher ist es kein Mangel, sondern ein wichtiger Bau-
17 stein von Prävention, über eigene Unsicherheiten mit den Vorstandskolleg/innen oder an-
18 dern Ansprechpersonen zu reden.

19 **3.2 Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeiter/innen**

20 Um die Qualität des Handelns sichern zu können braucht es fachliches Wissen, das im regu-
21 lären Bildungsangebot stetig vermittelt wird. Alle Mitarbeiter/innen der DLRG-Jugend sollen
22 daher auch zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ informiert und qualifiziert wer-
23 den.

24 Die spezifischen Inhalte der Qualifizierung und der jeweilige Umfang richten sich nach Funk-
25 tion bzw. Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Verband. Die Art und Weise der Ver-
26 mittlung des Themas wird an die entsprechende Zielgruppe angepasst.

27 Die Inhalte werden regelmäßig und in allen Bereichen (JuLei-Starter, JuLeiCa¹⁵, Leitungskräf-
28 te, Lehrscheinausbildung etc.) eingebracht, um eine Grundqualifizierung sicher zu stellen und
29 den Austausch zu ermöglichen. Unterstützende Materialien sollen die Aufklärung für Kinder,
30 Jugendliche, Mitarbeiter/innen und Eltern begleiten.

31 Seminare und Ausbildungen sollen folgende Inhalte berücksichtigen:

32 1. Grundlagen

- 33 • Hintergrundwissen (Fakten, abweichendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen)
- 34 • Gefährdungsrisiko in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- 35 • Kennen der internen und externen Anlaufstellen
- 36 • Täter/innenstrategien

37 2. Erweiterung von Fähigkeiten

- 38 • Kommunikation, die unterstützt, angemessen über Sexualität und auch Grenzerfah-
39 rungen zu sprechen
- 40 • Präventionsmöglichkeiten im Verband entwickeln, anpassen und anwenden
- 41 • Mögliche Signale von sexualisierter Gewalt Betroffener erkennen
- 42 • Hilfsmaßnahmen unter Rückgriff auf die verbandlichen Krisenvereinbarungen sensibel

¹⁴ Vgl. BJR, Prätext : Praxis der Prävention sexueller Gewalt, S. 12, 2013

¹⁵ Das Thema Kinderschutz ist fester Bestandteil der Ausbildungsstandards für die JuLeiCa Informationen findest du unter: <http://www.juleica.de/>

1 in die Wege leiten können

2 Die Haltung zum Thema sexualisierte Gewalt soll auch bei der Teamführung und dem Über-
3 tragen von Aufgaben thematisiert werden. Die fachliche Tiefe richtet sich dabei nach Tätig-
4 keitsfeld, d.h. Art, Intensität und Dauer der Aktivitäten mit den Kindern und Jugendlichen.

5 Für eine offene Fehlerkultur, die Transparenz, Respekt und Konfliktfähigkeit im Vorstand
6 und in der Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/innen fördert, sollen u.a. Qualifizierungen für
7 Leitungspersonen mit folgenden Inhalten angeboten werden:

- 8 • die Bedeutung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Macht
- 9 • die nachvollziehbare Begründung von Entscheidungen aufgrund fachlicher Überlegungen
- 10 • Bereicherungspotentiale durch kritisches Mitdenken, Gewinnen neuer Ideen und Verbes-
11 serungsvorschläge aus Fehlern
- 12 • die Grundlagen zur Konfliktfähigkeit und eines wertschätzenden Umgangs mit Menschen

13 Transparenz bedeutet Prävention, denn Täter/innen, die Regeln verletzen, setzen alles daran,
14 dass über den Regelverstoß nicht gesprochen wird.¹⁶

15 **3.3 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**

16 Der Paragraph 72a SGB VIII ist mit „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“
17 überschrieben. Es soll gesetzlich ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter/innen in der Ju-
18 gendhilfe tätig sind, die laut Strafgesetzbuch nach Sexualdelikten rechtskräftig verurteilt wur-
19 den.¹⁷ Ein so genannter qualifizierter Kontakt (in Bezug auf Art, Dauer und Intensität des
20 Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen¹⁸) darf dann nicht mehr erfolgen. Im Praxisteil findet
21 sich dazu ein Prüfschema zum Gefährdungspotential einzelner Aktivitäten und Veranstaltun-
22 gen.

23 In der Regel hat sich die DLRG-Jugend auf Gliederungsebene gegenüber dem dafür zuständi-
24 gen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Zuwendungsgeber = Jugendamt/Landesjugendamt)
25 über den Abschluss sogenannter Vereinbarungen (§ 72a (2) SGB VIII) verpflichtet¹⁹. Entspre-
26 chend dem Bundeskinderschutzgesetz müssen folgende Regelungen zum erweiterten Füh-
27 rungszeugnis enthalten sein:

- 28 • Kein Einsatz von Personen, die wegen ihrer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig ver-
29 urteilt worden sind.
- 30 • Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit der Mitar-
31 beiter/innen (ehrenamtlich und hauptberuflich).

32 Die weiteren Inhalte dieser Vereinbarungen beziehen sich auf die Angebote und Maßnahmen
33 des freien Trägers (Ferienmaßnahmen, Gruppenstunden, Fahrten etc.), die mit der öffentli-
34 chen Förderung umgesetzt werden und beschreiben diese bzgl. eines Gefährdungspotentials
35 zur sexualisierten Gewalt. Hier wird festgehalten, wie sich der o.a. qualifizierte Kontakt von
36 Betreuungspersonen zu den Teilnehmer/innen darstellt.

37 Diese Inhalte werden mit Regelungen versehen und in der ausgehandelten Vereinbarung nie-

¹⁶ Vgl. Präteect: Praxis der Prävention sexueller Gewalt, Bayerischer Jugendring (2013), S.12

¹⁷ Ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis erfolgt NUR im Falle einer Verurteilung. Das heißt, dass ein mögliches laufendes Verfahren, oder ein Verfahren, das eingestellt wurde oder zu dem es nicht kam oder dessen Eintrag nach einer Frist wieder gelöscht wurde, nicht aufgelistet ist. Das Dunkelfeld von Täter/innen ist groß. Laut MiKADO-Studie 2015 erhielten 84% der Täter/innen noch keine Vorstrafe für ein Sexualdelikt.

¹⁸ Vgl. DBJR, Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz-Arbeitshilfe

¹⁹ Zeichnungsberechtigte für die DLRG-Jugend sind in erster Linie die Vorstandsmitglieder der DLRG-Jugend (Träger der Jugendhilfe!), ggf. für den e.V. nach BGB aber auch Präsidiumsmitglieder der DLRG

1 dergeschrieben. Daher können sie unterschiedlich sein und von Gliederung zu Gliederung
2 variieren.

3 Für das erweiterte Führungszeugnis gilt in der Regel, dass es zum Zeitpunkt der Vorlage
4 nicht älter als 3 Monate sein darf und nach 5 Jahren erneut vorgelegt werden muss. Bei
5 Nichtvorlage in der vom Verband gesetzten Frist ist der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur
6 Vorlage des Führungszeugnisses vorzunehmen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse ist
7 das erweiterte Führungszeugnis nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung spätestens inner-
8 halb von 3 Monaten vorzulegen.

9 Sofern etwas Relevantes in Bezug auf Sexualdelikte im erweiterten Führungszeugnis enthal-
10 ten ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss des Menschen von den
11 Verbandstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend in einem
12 Gespräch zu informieren, ggf. wird ein Justitiar hinzugezogen.

13 Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist wie folgt zu dokumentieren:

- 14 - ausschließlich die Tatsache, dass Einsicht genommen wurde
- 15 - das Datum der Einsichtnahme
- 16 - das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- 17 - das Datum der Wiedervorlage
- 18 - Ob eine Eintragung vorhanden ist
- 19 - Name des/der Protokollanten/Protokollantin
- 20 - Einwilligung zur Speicherung der Daten.

21 **3.4 Ansprechpersonen**

22 Die Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für
23 PsG) stehen die Initiierung von Präventionsmaßnahmen und bei Fragen sowie Problemen
24 zum Thema PsG als erste interne „Anlaufstelle“ zur Verfügung.

25 Mit „Ansprechpersonen“ sind im Folgenden die „offiziell“ benannten Mitarbeiter/innen ge-
26 meint, die sich mit der Thematik befassen und entsprechend die Kompetenzen erwerben,
27 die Leitungsebene im Umgang mit Krisenfällen zu unterstützen. Im Unterschied dazu meint
28 „Vertrauensperson“ im Folgenden die Person, an die sich der/die Betroffene als erstes wen-
29 det (die Person des Vertrauens).

30 Die Ansprechpersonen sind Kontaktpersonen für:

- 31 • Kinder und Jugendliche, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder Mitwis-
32 ser/innen oder Zeug/innen von Übergriffen wurden
- 33 • Trainer/innen, Jugendleiter/innen und alle anderen Mitglieder sowie (ehrenamtliche) Mit-
34 arbeiter/innen des Verbandes
- 35 • Eltern und andere Personen aus dem sozialen Umfeld
- 36 • Mitarbeiter/innen von Fach- und Beratungsstellen, die eine Ansprechperson zum Thema in
37 der DLRG-Jugend suchen

38 Ansprechpersonen können regional oder aus anderen Gliederungen überregional angefragt
39 werden. Damit haben sie eine zentrale Funktion im Sinne der Prävention, Intervention und
40 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kinder- und Jugendverband.

41 Sie bilden die Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und dem Vorstand/Präsidium, sowie
42 interner und externer Fachlichkeit. Ansprechpersonen arbeiten unmittelbar mit dem Vor-
43 stand zusammen, wenn sie beispielsweise:
44 - von ihrer Arbeit berichten,

- 1 - zum Thema in Gremien informieren,
2 - einen Krisenleitfaden o.a. Präventionsgrundlagen mit erstellen,
3 - oder entlang ihrer Praxiserfahrungen notwendige Anpassungen empfehlen.

4 Außerdem unterstützen sie die Öffentlichkeitsarbeit bei der transparenten Darstellung dieses
5 Themas. Im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts von sexualisierter Gewalt leiten die
6 Ansprechpersonen in angemessener Weise die im Krisenplan vereinbarten Schritte ein.

7 Eine Ansprechperson muss im weiteren Verlauf wissen, wie die vereinbarte Vorgehensweise
8 ist. Oberste Priorität ist, dass Ruhe bewahrt wird. Es geht bei einer Grenzverletzung oder
9 einem sexuellem Übergriff für gewöhnlich nicht um eine Bedrohung just in dem Moment.
10 Wichtig ist, dass gehandelt wird, aber in angemessener Art und Weise und immer in Ab-
11 sprache mit der betroffenen Person.

12 Fachlicher Rat soll bei einer Fachberatungsstelle eingeholt werden. Die verbandliche Gliede-
13 rung kann auch andere unabhängige Stellen oder Personen beauftragen, wie z.B. eine/n Psy-
14 chologin/Psychologen oder eine/n externe/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, sofern deren fach-
15 liche Qualifikationen gesichert sind.²⁰

16 Jeder Vorstand erstellt für eine Beauftragung der Ansprechpersonen einen Aufgabenkatalog,
17 in dem die einzubringenden Aufgaben und Befugnisse beschrieben sind und der Handlungs-
18 rahmen abgesteckt wird. Empfehlungen für einen möglichen Aufgabenkatalog werden im
19 Praxisteil zum Schutzkonzept ausgeführt.

20 Die Beauftragung erfolgt (möglichst über die Jugendordnung verankert) mit der Auswahl des
21 Vorstandes einer kompetenten, vertrauenswürdigen Person, die bereit ist, diese Aufgabe
22 anzunehmen. Idealerweise werden mehr als eine Ansprechperson benannt, um die Erreich-
23 barkeit zu gewährleisten. Durch die Beauftragung von Ansprechpersonen soll die Hemm-
24 schwelle der Ansprache gesenkt und die Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen
25 erhöht werden. Außerdem kann der Einsatz von Ansprechpersonen nach Innen und Außen
26 ein klares Signal gegen sexualisierte Gewalt setzen. Dies hilft, Täter/innen abzuschrecken.

27 **Was muss organisationsintern geregelt werden?**

28 Um eine erfolgreiche Arbeit der Ansprechpersonen PsG zu ermöglichen, müssen einige Vo-
29 raussetzungen erfüllt und entsprechende Regelungen getroffen werden. Dazu gehören:

- 30 • Erstellung eines Präventionskonzepts
31 • Verfahrensregeln, wie bei Vorfällen vorzugehen ist (entsprechend des beschlossenen Kri-
32 senplans)
33 • Sicherstellung ausreichender Ressourcen (z.B. Personal, Zeit, Qualifizierung, Finanzierung)
34 • Schaffung einer internen Öffentlichkeit über Funktion und Aufgaben der Ansprechperson
35 • schriftliche Vereinbarung zur Tätigkeit der Ansprechpersonen (siehe Hinweise im Praxis-
36 teil)

37 **Wie unterstützt die DLRG-Jugend Ansprechpersonen?**

38 Die DLRG-Jugend unterstützt die Qualifizierung und Vernetzung von Ansprechpersonen
39 gegen sexualisierte Gewalt, u.a. durch das regelmäßige Angebot des Bundesverbandes von
40 Vernetzungstreffen, Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Aspekten der Prävention
41 sexualisierter Gewalt in den Bildungsprogrammen der unterschiedlichen Gliederungen. Dar-
42 über hinaus stehen ihnen Beratung und Unterstützung durch die hauptberuflichen Mitarbei-

²⁰ Einen Überblick über mögliche Beratungsstellen findest du über das Online-Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.hilfeportal-missbrauch.de)
2222 Schutzkonzept – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend

1 ter/innen in den Geschäftsstellen sowie die Materialien und Publikationen des Bundesver-
2 bands und der Landesverbände zur Verfügung. Die Unterstützung und Bereitstellung von
3 Ressourcen für diese Arbeit durch den jeweiligen Vorstand ist unabdingbar.

4 **3.5 Der klare Umgang miteinander**

5 Zu Beginn einer JuLeiCa-Schulung werden oft gemeinsam (angemessene, verständliche und
6 umsetzbare) Regeln erstellt, deren Einhaltung das Zusammensein und die Zusammenarbeit
7 für alle angenehm und produktiv gestalten sollen.

8 Ein solches Vorgehen ist für alle Aktivitäten des Verbandes wichtig. Zum einen um allen Be-
9 teiligten Orientierung in Bezug auf den gewünschten respektvollen Umgang miteinander zu
10 geben und Grenzen zu klären und zum anderen um Sicherheit und Transparenz im Handeln
11 zu gewährleisten, wenn Grenzen nicht eingehalten werden.

12 Die Verhaltensregeln basieren auf Ergebnissen der Gefährdungsanalyse der Gliederung.

13 Die Regeln werden durch die Vorstandmitglieder und ihre Mitarbeiter/innen entwickelt, ver-
14 einbart und kommuniziert. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit haben, ggf. Kritik oder Be-
15 denken gegenüber den Regeln zu äußern und sich einzubringen. Es geht nicht darum, mög-
16 lichst alle denkbaren Situationen und Eventualitäten zu regeln, sondern möglichst klare und
17 nachvollziehbare Grundsätze zu schaffen. Der Vorstand ist bei schwereren Grenzverletzun-
18 gen verantwortlich, Entscheidungen (bis hin zur Entbindung von Tätigkeiten) zu treffen.

19 Die Verhaltensregeln sind jederzeit einzusehen und ihre kontinuierliche Weitergabe ist si-
20 cherzustellen. D.h. sie werden allen Mitgliedern und Eltern wiederkehrend vorgestellt (z.B.
21 auf Gremien oder Veranstaltungen) und nach aktuellen Bedarfen aktualisiert.

22 Inhalte eines Verhaltensleitfadens können sein (siehe weitere Inhalte im Praxisteil):

- 23 • Wir begegnen Teilnehmenden auf Augenhöhe und mit Respekt.
- 24 • Wir respektieren ein Nein.
- 25 • Wir fragen bei Hilfestellung nach, was für die Teilnehmenden OK ist und was nicht.
- 26 • Wir wahren, in Umkleiden, Duschen und bei Übernachtungen das 6-Augen-Prinzip und
27 achten auf Geschlechtertrennung.
- 28 • Wir bevorzugen keine/n einzelne/n Teilnehmende/n oder beschenken diese/n.
- 29 • Wir haben keine Geheimnisse mit Teilnehmenden.
- 30 • Wir gehen offen mit Fehlverhalten um und kommunizieren es ggf. an die Verantwortli-
31 chen weiter.

32 **3.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

33 Kinder und Jugendliche haben Rechte, kennen diese aber nicht unbedingt. Wenn sie ihre
34 Rechte, vor allem aber ihre persönlichen Grenzen durch pädagogisch angeleitete Reflexion
35 kennen lernen, können sie Grenzüberschreitungen besser als Unrecht erkennen und mög-
36 licherweise direkt darauf reagieren. Altersgerechte Beteiligungsangebote von Mitarbei-
37 ter/innen mit dieser Zielgruppe zum Thema Recht auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbe-
38 stimmung, sowie Informationen, wie und wo sie sich im Bedarfsfall Hilfe holen können, sind
39 daher wichtig. Kinder und Jugendliche setzen sich eher für ihre Rechte und persönlichen
40 Interessen und Werte ein, wenn sie das Gefühl haben, ernst genommen zu werden und dass
41 ihre Meinungen auch in der Umsetzung berücksichtigt werden. Eine gelingende Beteiligung
42 kann das Selbstvertrauen und das Vertrauen in den Verband stärken. Dies kann über aktive,
43 spielerische Möglichkeiten der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Verband so-
44 wie der freien Meinungsäußerung zum Thema gestaltet werden.

1 Für die Wirksamkeit eines Schutzkonzeptes im Verband ist es nicht nur wichtig, dass
2 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche erarbeitet werden, sondern auch wie dieser
3 Prozess verläuft und ob die Betroffenen in jeweils geeigneter Weise eingebunden werden.
4 Dazu sind z.B. Fragen zu stellen wie: Auf welchem Weg ist das Schutzkonzept entstanden?
5 Wie wird es bekannt gemacht und in bestehende Regelwerke/ Ordnungen eingebunden?
6 Wird es von den Adressat/innen angenommen und unterstützt?²¹
7 Damit die Entwicklung, Einführung und Sicherung eines Präventionskonzeptes gelingt, sind
8 einige Grundlagen zu beachten, welche im Praxisteil zu finden sind.

9 **3.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen**

10 Zu einer umfassenden Präventionsarbeit gehört auch die Arbeit mit Eltern oder Familienzu-
11 gehörigen. Eltern sollen darüber informiert sein, dass Prävention sexualisierter Gewalt im
12 Verband verankert ist. Um Kinder und Jugendliche optimal schützen zu können, ist es wich-
13 tig, deren Eltern für dieses Thema zu sensibilisieren und über aktuelle Entwicklungen zu in-
14 formieren. Durch Elternveranstaltungen, Elternabende oder ein Merkblatt zur Thematik kön-
15 nen notwendiges Hintergrundwissen und Informationen vermittelt werden (z.B. vor größe-
16 ren Veranstaltungen wie Zeltlager oder Freizeiten). Dabei sollte insbesondere auf folgende
17 Themen eingegangen werden:

- 18 - Umkleide- und Duschsituation,
- 19 - Hinweise zu Übernachtungssituationen,
- 20 - Umgang mit Fotos/ Handys
- 21 - Beschreibung von Hilfestellungen,
- 22 - Kontaktdaten von Ansprechpersonen,
- 23 - Kenntnisse, wie es zu sexuellen Übergriffen kommen kann.

24 Dies ist hilfreich, denn umso mehr Wissen insbesondere über Täter/innenstrategien vorhan-
25 den ist, umso gezielter kann geschützt werden. Dies kann ebenfalls über Informationsveran-
26 staltungen oder die Einbeziehung von Eltern in die Vereinsarbeit erfolgen oder über die zur
27 Verfügung gestellten Informationsmaterialien für Eltern, umgesetzt werden.

28 Präventionsarbeit ist besonders dann sehr erfolgreich, wenn die Eltern mit dem Thema se-
29 xualisierte Gewalt möglichst offen und unverkrampft umgehen. Kinder und Jugendliche wer-
30 den sich eher öffnen, wenn diese Themen nicht tabuisiert sind, ein freies Sprechen selbstver-
31 ständlich ist und die Schwelle zum Gespräch bei Betroffenen gesenkt wird. Ziel ist ein ge-
32 meinsames Verständnis für sexualisierte Gewalt zu entwickeln.

33 Elterngespräch

34 Das Führen eines Gesprächs mit den Eltern im Verdachtsfall ist situationsbedingt, je nach
35 Verdachtsstufe, abzuwägen. Grundsätzlich sollte der/die Betroffene einverstanden mit dem
36 Kontakt zwischen den beauftragten Personen im Verband und den Eltern sein. Letztlich ha-
37 ben die Eltern jedoch die Fürsorgepflicht und müssen dieser nachkommen können.

38 Im Vorfeld muss die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprä-
39 chen im Krisenteam geklärt sein. Hinweise zur Durchführung sind im Praxisteil zu finden.
40 Gespräche können mit Betroffenen, Eltern und Ansprechperson gemeinsam geführt werden,
41 wenn dies auch von Betroffenen gewünscht ist. Die Eltern sollten jedenfalls auf die Möglich-
42 keit der Einbeziehung einer Fachberatungsstelle aufmerksam gemacht werden. Fachbera-
43 tungsstellen können auch zu einem Elterngespräch zur Hilfe genommen werden.

²¹ Prätecht: Praxis der Prävention sexueller Gewalt, S.11

1 Die Ansprechperson sollte in Kontakt mit den Eltern stehen, um Lösungsvorschläge und
 2 nächste Handlungsschritte besprechen zu können.

3 Intervention

4 4. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

5 Was gilt es im Verdachtsfall zu tun? Die Konfrontation kann zunächst Gefühle von Wut,
 6 Angst, Ohnmacht auslösen. Diese gilt es schnell zu klären um ins Handeln zu kommen. Die
 7 ersten Fragen die sich Ansprechpersonen für PsG stellen lauten dann: Liegt ein Fall vor?
 8 Worum geht es eigentlich? Grenzverletzungen können aus Versehen, aber auch zum anfäng-
 9 lichen Austesten geschehen, Übergriffe geschehen nie unbeabsichtigt.

10 Die nachfolgende Differenzierung²² verschiedener Verdachtsstufen hilft zunächst zu überprü-
 11 fen, ob die vorliegende Vermutung zutreffend ist. In diesem Fall sind umgehend Schutzmaß-
 12 nahmen einzuleiten und die Ansprechperson in Kenntnis zu setzen. Andernfalls gilt es weiter
 13 zu beobachten.

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexuellen Missbrauch denken lassen	- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... - Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können („Papa, aua, Muschi“)	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	- detaillierte Berichte z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen - eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexueller Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
erhöhter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	- Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet - Fotos/ Video zeigen sexuelle Handlungen - forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung - Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann	Maßnahmen um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicher zu stellen Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst die/ den Betroffene/n missbraucht hat

²² Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin, (Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009, Anlage 5
 2222 Schutzkonzept – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend

		- Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt	Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene/n selbst
--	--	---	---

1 Die Einschätzung einer Vermutung von sexualisierter Gewalt ist ein subjektiver Prozess, in
2 dem nicht nur fachliche Fragen, sondern auch persönliche Wahrnehmungen und Emotionen
3 eine Rolle spielen. Bei der Reflexion können Checklisten oder Notizen in Form von „Ver-
4 mutungstagebüchern“ hilfreich sein.

5 Es ist wichtig, gut zuzuhören und den Schilderungen der Betroffenen und Beobachter/innen
6 Glauben zu schenken. Ergibt sich aus den Informationen die Feststellung eines vagen bzw.
7 weitergehenden Verdachts, wird die Ansprechperson oder andere Zuständige einbezogen.
8 Diese übertragen den jeweiligen Verdachtsfall auf die Handlungsebene eines Krisenplanes.

9 Wichtig ist zu betonen, dass die Unschuldsvermutung einer Person unter Verdacht solange
10 gilt, bis es zu einem Eingeständnis oder der zweifelsfreien Bestätigung einer Tat, im eindeu-
11 tigsten Fall zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. Diesem Spagat muss mit
12 Ruhe und Besonnenheit begegnet werden, auch sprachlich darf keine Verleumdung erfolgen.
13 Es sollte bis zur endgültigen Klärung ausschließlich von einem „Mensch unter Verdacht“ die
14 Rede sein.

15 Einen betroffenenensiblen Ansatz zu vertreten bedeutet: Im Zweifel den/die Betroffene/n
16 zu unterstützen. Zu bedenken ist, dass wenn ein Mensch unter Verdacht (MuV) im Verband
17 verbleibt bedeutet dies, dass ggf. Betroffene den Verband verlassen. Das konkrete Vorgehen
18 bei einem Verdachtsfall wird im Folgenden unter 4.1 des Krisenplanes beschrieben.

19 Zur detaillierteren Einordnung findet sich im Praxisteil eine ausführliche Übersicht, die mög-
20 liche Handlungsoptionen anbietet.

21 **4.1 Bearbeitung eines Verdachts durch Krisenplan und** 22 **Krisenteam**

23 Der Krisenplan enthält eine transparente Verfahrensregelung zur Intervention im Verdachts-
24 fall. Er regelt die Wege der Informationsweitergabe, in dem er Zuständigkeiten transparent
25 macht. So hilft er allen Beteiligten in einem beobachteten oder berichteten Verdachtsfall,
26 diese Informationen schnell und richtig zu adressieren.

27 Er dient im Weiteren den zuständigen Verantwortlichen und Mitarbeiter/innen als Verfah-
28 rensanweisung, indem er die Aufgaben des Krisenteams festlegt.

29 Damit der Krisenplan angewendet werden kann, ist es Voraussetzung, dass er allen Mitarbei-
30 ter/innen bekannt ist, dass diese über die Einzelschritte Bescheid wissen und die entspre-
31 chenden Ansprechpartner/innen kennen.

32 Wie alle Präventionsmaßnahmen wird ein Krisenplan auf die jeweilige Gliederung zuge-
33 schnitten und vom Vorstand und den Mitarbeiter/innen gemeinsam erarbeitet.

34 Die folgenden Anregungen dienen als Beispiele, die die Akteure des Krisenplans mit ihren
35 Aufgaben beschreiben. Ausführliche Darstellungen und Muster finden sich im Praxisteil.

36 Das Krisenteam steht im Rahmen des Krisenplans an zentraler Stelle. Das Krisenteam hat die
37 Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich
38 die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie
39 und entscheiden über die nächsten Schritte. Grundsätzlich ist dazu folgende Empfehlung zu
40 geben:

41 Das Krisenteam sollte wenn möglich aus folgenden Personen bestehen:

- 1 • der Ansprechperson für PsG
 - 2 • einem/einer Vertreter/in des Vorstandes der betroffenen Gliederung oder nächsthöheren
 - 3 Ebene sowie
 - 4 • ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)
- 5 Darüber hinaus ist die Zusammensetzung des Krisenteams abhängig von der Organisations-
- 6 struktur und vom Fall (Schwere, Aufklärungsgrad). Je nach Situation können weitere Perso-
- 7 nen (wie z. B. Vertreter/in des Stammverbandes, Vertrauensperson der/des Betroffenen,
- 8 Pressereferent/in, Justitiarin etc.) ins Krisenteam berufen werden.

9 Im Verdachtsfall wird die Ansprechperson des/der Betroffenen oder ein/e Beobachter/in des

10 Vorfalles das Krisenteam zu Rat ziehen. Weiterhin werden die Mitglieder des Krisenteams

11 mit den direkt oder indirekt Betroffenen Kontakt aufnehmen.

12 Über die Aufgaben sowie die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder

13 eines Krisenteams informiert ausführlich der Praxisteil.

14 Jeder Verdachtsfall ist anders und bringt eigene Schwierigkeiten mit sich. Grundlegend sind

15 einige wichtige Verhaltensregeln zu beachten, die ausführlich im Praxisteil aufgeführt sind.

16 **Mögliche Schritte eines Krisenplans**

17 Die im Folgenden schematisch dargestellten Handlungsabläufe sind Empfehlungen für mögli-

18 ches Vorgehen im Verdachtsfall. Der spezifische Krisenplan und seine Kommunikationswege

19 sollten vorab im jeweiligen Vorstand der Gliederung beschlossen werden und im Verdachts-

20 fall je nach Schwere mit der Fachberatungsstelle situationsangemessen durchgeführt werden.

21 Eine Beobachtung oder Erfahrung wird entweder an eine Vertrauensperson gemeldet oder

22 direkt an eine Ansprechperson. Es folgt ggf. eine Meldung an die Ansprechperson. Diese

23 nimmt zunächst eine Ersteinschätzung vor, wie schwerwiegend die Tat ist (siehe Tabelle Ka-

24 pitel 2.1) und zieht ggf. eine Fachberatungsstelle hinzu. Gemeinsam erfolgt eine Einordnung

25 der Verdachtsstufen in vagen Verdacht, begründeten Verdacht oder erhärteten Verdacht.²³

26 Liegt Schwerwiegenderes vor, als ein vager Verdacht, beruft die Ansprechperson das Krisen-

27 team ein. Das Krisenteam geht wie folgt vor:

- 28 1. Befangenheit prüfen
- 29 2. Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
- 30 3. über Sachverhalt informieren
- 31 4. alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

32 Bei einem **vagen Verdacht** ist die Situation zunächst zu beobachten, zu protokollieren und

33 mit den Ansprechpersonen Rücksprache zu halten. Betroffene Personen sollen nach Möglich-

34 keit getrennt werden. Im Anschluss daran folgt ein pädagogisches Gespräch (z.B. Hinweis auf

35 Selbstverständnis/ Verhaltensregeln der jeweiligen Gliederung, Aufzeigen der Regelverstöße,

36 mit dem Ziel Verstehen zu fördern, weshalb Verhalten unangemessen war und dass solch ein

37 Verhalten einmalig bleiben muss). Falls sich dabei herausstellt, dass es sich um einen unbegrün-

38 deten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Re-

39 habilitation durchzuführen. Die Dokumentationen sind vertraulich aufzubewahren.

40 Bei einem **begründeten Verdachtsfall** sind sofort Maßnahmen zu treffen. Nach Trennung

41 der Personen werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam abge-

42 stimmt. Der verantwortliche Vorstand/die Geschäftsführung sind einzuschalten. Im Anschluss

43 daran folgt die Verdachts- und Risikoabklärung.

44 Bei **erhärtetem Verdacht** sind sofort, ruhig, aber zügig Missbrauchsgelegenheiten zu

²³ Eine Checkliste wie in der Arbeitshilfe Hochdorf (2009) oder ein Vermutungstagebuch können hilfreich sein.
2222 Schutzkonzept – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend

1 stoppen und die räumliche Trennung vorzunehmen. Der Vorstand entbindet den Menschen
2 unter Verdacht von sämtlichen Aufgaben. In diesem schwerwiegenden Fall kann das Aus-
3 schlussverfahren (z.B. über das Schiedsgericht) beantragt werden. Der/ die Betroffene kann
4 ggf. mit Hilfe einer Fachberatungsstelle eine Anzeige bei der Polizei/ Meldung beim Jugend-
5 amt veranlassen.

6 Das Krisenteam bespricht den jeweils vorliegenden Verdachtsfall, berät die nächsten Schritte
7 und koordiniert diese.
8

9 Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen können sein:

- 10 • Gesprächsbereitschaft und Angebot signalisieren
- 11 • Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstüt-
12 zung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- 13 • i.d.R. Elterngespräch (erfordert Einwilligung des/der Betroffenen)
- 14 • ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Jugendamt oder Polizei (Achtung: nur bei Mel-
15 dewillen der/des Betroffenen und Absprache mit Beratungsstelle> ausgelöste Ermitt-
16 lungsverfahren können nicht gestoppt werden, aber dem/der Betroffenen oder zu unrecht
17 Beschuldigten schaden)

18 Der/die Betroffene ist über alle Maßnahmen zu informieren.
19

20 Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

- 21 • pädagogisches oder klärendes Gespräch je nach Tatvorwurf (zu angemessenem Zeitpunkt,
22 Gespräche nie allein führen, immer zu zweit > eine Person hat die Gesprächsführung, an-
23 dere Person notiert möglichst viele Originaltöne, sachlich, anonymisierte Vermutung aus-
24 sprechen, bei schwerem Verdacht Bitte aussprechen, sich ruhig zu verhalten und bis zur
25 Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen und sich aus dem Vereinsleben raus-
26 zunehmen. Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss! Bei zu unrecht ge-
27 troffenen Vermutungen kann eine Entschuldigung und Wiedergutmachung sowie Aufnahme
28 der Ämter/Aufgaben erfolgen. Bei erhärtetem Verdacht folgt der Vereinsausschluss.
- 29 • Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachung – protokollieren
30

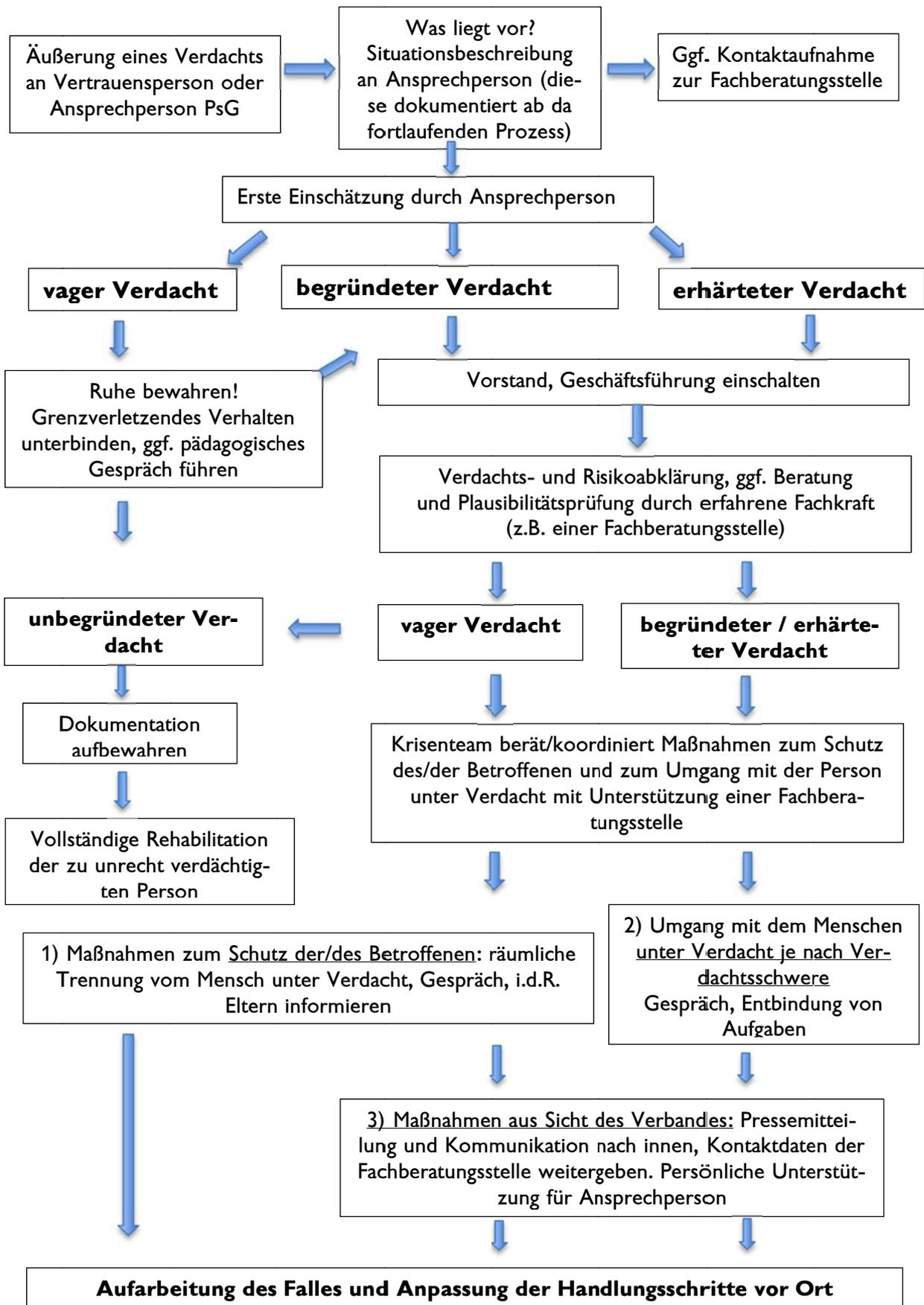
31 Maßnahmen aus Sicht des Verbandes

- 32 • Kommunikation: nach innen, d.h. Information anderer Mitarbeiter/innen, Mädchen, Jungen
33 und Eltern in der Gliederung, die etwas „mitbekommen“ haben und nach außen, d.h. die
34 Medien, ggf. Pressesprecher/in und evt. Justitiare des Verbandes informieren, um Gerüch-
35 te auszuräumen und die Faktenlage darzustellen.
- 36 • Schutzkonzept theoretisch wie praktisch optimieren indem Strukturen hinterfragt wer-
37 den, eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchgeführt wird
- 38 • Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitation angestrebt
39 werden.
- 40 • Aufarbeitung des Falles: z.B. durch Gesprächsrunde mit Trainer/innen und Eltern, Hinweis
41 bei allen Fragen → sollen sich bitte die Menschen nur an die Ansprechperson wenden
42 und Fallreflexion im Krisenteam/ Leitung

43 Hinweise zur Protokollierung der unterschiedlichen Gespräche (Verdachtsmitteilung am Te-
44 lefon, mit Betroffenen, Person unter Verdacht, Eltern, Mitgliedern) sind im Praxisteil Kapitel
45 4.1 zu finden.

46

Krisenplan



4.2 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren

Nach Einordnung eines schweren Verdachts ist die Wahrscheinlichkeit des Geschilderten zu prüfen. Dieses Verfahren fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des Verbandes.

In einer Fachberatungsstelle kann dafür die sogenannte „Plausibilitätsprüfung“ zur Anwendung kommen. Diese sammelt keine „Beweise“, sondern hilft einzuschätzen, wie wahrscheinlich das Erzählte zutrifft.

Im Fall, dass bereits eine Anzeige gestellt wurde, wird diese Prüfung durch die Polizei vorgenommen.

Rehabilitation

Ein Fehlverdacht im Bereich sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Darum ist Bestandteil einer guten Intervention auch die Rehabilitation von zu Unrecht betroffenen Menschen im Blick zu haben. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskolleg/innen und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen im Hinblick auf ihre Aufgaben.

Die Verantwortung für einen guten Rehabilitationsprozess liegt beim Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Es wird die gleiche Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Eine Dokumentation erfolgt solange wie der Verdacht noch nicht entkräftet ist.
- Die Stellen, wie z.B. der Vorstand, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Die Schritte werden mit dem/der zu unrecht Beschuldigten abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen, wie die eines externen Beratungsdienstes und Team-/Supervision, werden je nach Bedarf genutzt mit dem Ziel, dass alle Mitarbeiter wieder konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Gegebenenfalls wird ein Positionswechsel angeboten (z.B. wenn der/ die zu unrecht Beschuldigte nicht mehr aktiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten möchte)

4.3 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz

Der/Die Vorstand/Leitung ist darüber zu informieren, dass Gespräche stattfinden, wie sie verlaufen und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich und präzise zu dokumentieren. Auch die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und bis zur Weitergabe an den/die Vorstand/Leitung gesichert, d. h. vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren.²⁴

Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt, oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

²⁴ Bundesministerium der Justiz 2012, S. 35

1 Die Dokumentation sollte möglichst genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist.
2 Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeugen/Zeuginnen und entsprechende An-
3 gaben (möglichst Originaltöne), Unterschrift des/der Mitarbeiter/in sollten festgehalten wer-
4 den. Der Name der Person unter Verdacht sowie der/des möglicherweise Betroffenen sind
5 aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren. Namen von Kindern/ Jugendlichen,
6 die von selbst erlebten sexuellen Übergriffen berichten, müssen dokumentiert werden. Es
7 sollte zwischen objektiven und subjektiven Eindrücken unterschieden werden.

8 Konkrete Hilfestellungen für die Erstellung von Gesprächsprotokollen, Falldokumentationen,
9 Protokolle der Krisenteamgespräche und zur Dokumentenlenkung etc. finden sich im Praxis-
10 teil.

11 **Aufarbeitung**

12 **5. Aufarbeitung und Weiterentwicklung**

13 Nachdem ein/e Täter/in von seinen/ihren Tätigkeiten im Verband entbunden oder rehabili-
14 tiert worden ist, steht eine gründliche Aufarbeitung des Geschehenen an. Diese umfasst
15 sämtliche Ebenen. Daraus können wichtige Hinweise zur Anpassung des Krisenplan-
16 Verfahrens gewonnen werden (ggf. in Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle).

17 Der Krisenplan sollte den Erkenntnissen entsprechend angepasst und die Aktualisierung in
18 der Gliederung kommuniziert werden.

19 **5.1 Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt**

20 Die Reflexion von Fällen ist wichtig, um die Geschehnisse zu verarbeiten sowie Erkenntnisse
21 zu gewinnen, die bei künftigen Fällen zur Erleichterung der Handlungsabläufe genutzt wer-
22 den können. Wie in Kapitel 3.2 beschrieben, ist die Aufarbeitung auch Teil der wiederkeh-
23 renden Risikoanalyse.

24 Zunächst wird innerhalb des Verbandes geklärt, wer die Aufarbeitung der Fälle übernimmt.
25 Dies kann die benannte Ansprechperson, ein/e Mitarbeiter/in der (Landes-) Geschäftsstelle,
26 ein/e Fachberater/in, oder ein/e freie/r Referent/in sein. Alle Meldungen werden an diese/n
27 bestimmte/n Mitarbeiter/in kommuniziert, der/die die Fälle sammelt, auswertet und ggf. neue
28 Lösungsvorschläge macht. Die Erkenntnisse, die möglicherweise zur Verhinderung oder
29 früheren Unterbindung geführt hätten, werden an das Krisenteam rückgemeldet.

30 Die Aufarbeitung bezieht alle Ebenen mit ein: die Kinder- und Jugendgruppe, die Eltern, die
31 Mitarbeiter/innen, den Vorstand, die Geschäftsführung. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung ste-
32 hen die Täter/innenstrategien. Der Fall sexualisierter Gewalt wird benannt, aber nicht im
33 Detail geschildert. Ziel der Aufarbeitung ist, dass alle, die informiert sind und die Möglichkeit
34 haben, sich zu äußern und dass nach Möglichkeiten gesucht wird, eine Wiederholung zu
35 verhindern. In diesem Punkt ist die Sichtweise der/des Betroffenen und anderer Kinder oder
36 Jugendlichen unverzichtbar. Am Ende sollten bestenfalls die Betroffenen das Gefühl haben, in
37 der Gruppe des Verbandes ein willkommenes Mitglied zu sein, die Eltern sollten das Ver-
38 trauen in den Verband wiedergewonnen haben und die Mitarbeiter/innen sollten anhand der
39 reflektierten Prozesse noch besser für Präventions- und Interventionsaufgaben aufgestellt
40 sein.²⁵

41 Um die Reflexion eines Falls zu ermöglichen, müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt

²⁵ DER PARITÄTISCHE, Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt schützen, 2010, S.21
2222 Schutzkonzept – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend

1 werden. Regelmäßige Austauschrunden oder Fallbesprechungen sollten eingeführt werden,
2 um sich gezielt anhand konkreter Situationen aus der Praxis mit dem Thema auseinander
3 setzen zu können. Die Unterstützung z.B. durch Fallsupervision oder eine Fachberatungsstel-
4 le kann bei dieser verantwortlichen Aufarbeitung sehr hilfreich sein.

5 Die verbandliche Aufgabe ist nicht die Übernahme eines Falles sondern zunächst das Wei-
6 tergeben von Möglichkeiten professioneller Hilfsangebote (wie Beratungsstelle, Therapie-
7 möglichkeiten, Rechtsanwalt/wältin oder andere Expert/innen) und die Kooperation mit
8 Fachkräften.

9 **5.2 Kommunikation nach innen**

10 Jeder Verband, der eine klare Haltung zum Thema Prävention und Intervention sexualisierter
11 Gewalt einnimmt, Transparenz herstellt und eine angstfreie Kommunikation fördert, trägt
12 dazu bei, das Thema weiter zu enttabuisieren. Das offene, Gespräch mit Mitgliedern, Eltern,
13 Kindern und Jugendlichen ist ein Schritt um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu verbes-
14 sern. Innerhalb eines Verbandes sollte das Thema auf allen Ebenen zwischen den Mitarbei-
15 tenden und Vorständen besprochen und reflektiert werden. Als Ansatzpunkte zur Anspra-
16 che können das Leitbild, ein Verhaltensleitfaden und der Krisenplan dienen.

17 Ein akutes Fallvorkommen kann viel Emotionalität und unterschiedliche Sichtweisen der Mit-
18 glieder einer oder mehrerer Gliederung hervorrufen. Aufgrund der inneren Beteiligung bie-
19 tet eine sachlich informative Aufarbeitung auch die Chance, Aufklärungsarbeit zu leisten und
20 die Verfahrensweisen transparent darzustellen.

21 Ein Mindestmaß an Kommunikation zum Thema sexualisierter Gewalt sollte auch ohne Fall-
22 aufkommen (beispielsweise bei Gremien, über Faltblätter, Plakate, Infoabende) sichergestellt
23 werden. Ein offener Umgang schränkt die Handlungsspielräume für Täter/innen ein und
24 stärkt die Ansprechpersonen, Mitarbeiter/innen, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Außerdem
25 signalisiert Offenheit den Betroffenen, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet.

26 Die zu Ansprechpersonen bestimmten ehrenamtlichen wie hauptberuflichen Mitarbei-
27 ter/innen sollten jährlich über den Stand der Meldungen gegenüber dem Vorstand und der
28 Geschäftsführung berichten. Nach Möglichkeit bringen sie auch Verbesserungsvorschläge für
29 die Verfahrensschritte ein. Auch im Qualitätsmanagement sollte das Thema „Umgang mit
30 Vorfällen sexualisierter Gewalt“ einbezogen und als Qualitätsmerkmal kommuniziert wer-
31 den.

32 Einzelpersonen, die mit dem Thema beauftragt werden, können aufgrund der belastenden
33 und zunächst komplexen Thematik das Gefühl der Überforderung bekommen. Zur Entlas-
34 tung werden die Kontaktaufnahme mit anderen Ansprechpersonen, die Zusammenarbeit mit
35 anderen Mitgliedern (z.B. zur Durchführung von Infoveranstaltungen) und/oder die Vernet-
36 zung mit anderen Verbänden dringend empfohlen.

37 **5.3 Öffentlichkeitsarbeit**

38 Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei
39 Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Jede Gliederung sollte im
40 eigenen Interesse auf Medienanfragen vorbereitet sein. Kümmert sich niemand um die Presse
41 oder gibt es keine Aussagen, kann dies zu Falschmeldungen führen. Die Praxis hat gezeigt,
42 dass letztlich nur eine reine „Verweigerungshaltung“ bezüglich konkreter Stellungnahmen zu
43 Problemen mit den Medien führen. Eine transparente, leicht verständliche Kommunikation
44 von Beginn an scheint die sicherste Methode, dass keine Unwahrheiten in den Medien er-
45 scheinen.

1 Wichtig ist, dass der Vorstand, das Krisenteam und alle beteiligten Mitarbeiter/innen, die mit
2 einem Fall befasst sind, mit größtmöglicher Sorgfalt und Vertraulichkeit mit den sensiblen
3 Informationen umgehen. Durch professionellen Umgang mit den Medien kann der Verband
4 seine Glaubwürdigkeit bewahren, den Vorwurf der Vertuschung entgehen und ggf. Vertrau-
5 en zurückgewinnen. Professionalität bedeutet auch, dass Datenschutz- und Persönlichkeits-
6 rechte aller beteiligten Personen zu beachten sind und laufende Ermittlungsverfahren nicht
7 gefährdet werden dürfen.

8 Grundsätzlich dürfen keine persönlichen Daten der/des Beteiligten oder Informationen über
9 die Umstände des Falles an Dritte weitergegeben werden. Dies ist nur mit Einwilligung
10 der/des Betroffenen erlaubt.

11 Weitergehende Hinweise zur Schweigepflicht nach §203 StGB sind im Praxisteil zu finden.

12 Prinzipiell gilt für die Arbeit mit der Öffentlichkeit:

13 Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist eine bestimmte Person, ggf. ihr/e Vertreter/in,
14 verantwortlich. Diese Mitarbeiter/innen sollten für den Umgang mit der Presse geschult wer-
15 den. Mit den Mitarbeitenden ist geklärt, dass ausschließlich klar benannte Person/en das
16 Recht haben, sich gegenüber Medien zu äußern. Es ist allen übrigen Mitarbeitenden des Vor-
17 standes und des Krisenteams strikt untersagt, sich „persönlich“ zu äußern. In diesem Fall gilt
18 die Schweigepflicht. Mit anderen Stellen, an die sich Medien wegen eines Verdachtsfalls wen-
19 den können, ist zügig eine Strategie abzusprechen, welche Informationen an wen herausge-
20 geben werden dürfen. Das Verfahren ist dann mit den Vorständen abzustimmen und von
21 ihnen autorisieren zu lassen.

22 Die Mitarbeitenden sollten durch den Vorstand oder das Krisenteam ausreichend informiert
23 werden und darauf hingewiesen werden, dass sie bei Presseanfragen an die dafür vorgesehe-
24 ne Person verweisen.

25 Es ist ratsam, Presseerklärung bereits vorbereitet zu haben. Im Falle einer Anfrage der Pres-
26 se, sollte dieser Gesprächswunsch auf jeden Fall entgegengenommen werden, allerdings aus-
27 schließlich mit der Zusage eines Rückrufs zur Terminvereinbarung. So hat man ausreichend
28 Zeit, sich entsprechend für die Presseerklärung vorzubereiten. (Anhaltspunkte zum Verfas-
29 sen einer Presseerklärung und zur Krisenkommunikation findest du im Praxisteil²⁶)

30 Das Engagement im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt sollte auch nach außen vermit-
31 telt werden. In der öffentlichen Darstellung sollte darauf geachtet werden, dass die Abbil-
32 dungen keinen Ansatzpunkt bieten für kinderpornographische Zwecke missbraucht werden
33 zu können. Eine sensible Bebilderung sieht von Ganzkörperfotos der Kindern und Jugendli-
34 chen in leichter Schwimmkleidung ab (nach Möglichkeit Portraitfotos). Auf den Homepages
35 der Gliederung sollte das Thema sexualisierte Gewalt einen Platz haben, um die Stärken
36 transparent zu machen. Dadurch wird deutlich, dass sich die Gliederung mit den Problem-
37 stellungen auseinandersetzt und bereits Maßnahmen getroffen hat. Neben der/den An-
38 sprechperson/en sollte eine Liste von Beratungs- und Anlaufstellen stehen, die unterstützend
39 tätig sind. Die Veröffentlichung von Angeboten ermöglicht auch das Finden von Partnern vor
40 Ort, die an einer Zusammenarbeit interessiert sein könnten.

²⁶ DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (2010), S.26

1 Literaturverzeichnis

- 2 Bundesministerium der Justiz: Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung- Was ist zu
3 tun? – Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden,
4 www.bmj.de, Berlin 2012
- 5 Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundes-
6 ministerium für Bildung und Forschung: Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur
7 langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch
8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen, Berlin 2012
- 9 Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Grundlagen der Prävention vor sexueller Gewalt. Basiswissen und
10 Präventionskonzept für die Jugendarbeit. München 2013.
- 11 DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (Hg.): Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in
12 Diensten und Einrichtungen, Berlin 2010
- 13 Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bun-
14 deskinderschutzgesetz-Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf
15 lokaler Ebene, Berlin 2012
- 16 Enders, U./ Eberhardt, B.: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und
17 strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, Köln 2010
- 18 Hochdorf- Evangelische Jugendhilfe Kreis Ludwigsburg e.V. (Hg.): „Und wenn es doch pas-
19 siert...“- Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe., Ludwigsburg 2009
- 20 Runder Tisch Kindesmissbrauch: [http://www.rundertischkindesmissbrauch.de/
21 documents/Anlage03LeitlinienzurPraeventionundIntervention.pdf](http://www.rundertischkindesmissbrauch.de/documents/Anlage03LeitlinienzurPraeventionundIntervention.pdf) (Zugriff: 10.10.13)
- 22 Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Jugend-Rundschreiben Nr.2/2009 über
23 Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin (aufbauend
24 auf den „Leitlinien für fachliche Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jugend“
25 des Jugendamtes Mannheim, 2007
- 26 Specht, Holger: "Verdacht auf Machtmissbrauch. Verdacht auf sexuelle Gewalt. Fürsorge-
27 pflichten des klärenden Systems.“ In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGfPi, Jahr-
28 gang 18, Heft 2, 2015. Seite 224 - 237